



Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörden
Braunschweig und Oldenburg

Landkreise, Region und Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen, kreisfreie Städte und große selbständige Städte
- Ausländerbehörden -
nachrichtlich:
Ausländerbeauftragte der Landesregierung

Im Hause

Niedersächsisches Justizministerium
*m.d.B. um Weiterleitung an die Verwaltungsgerichte und das
Nds. Oberverwaltungsgericht*

Landeskriminalamt Niedersachsen

Bundesministerium des Innern

Innenministerien/-senatsverwaltungen der Länder

per E-Mail

Bearbeitet von: Herrn Perschke
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45.32-12231/3-6-SCG-K
Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
47 42
Hannover
03.05.2005

**Rückführungen von ethnischen Albanern und Minderheitenangehörigen in das Kosovo;
Wiederaufnahme der Rückführung von Angehörigen der Ashkali und Ägypter**

Bezug: Rd.Erl. vom 23.09.2004 (45.22-12231/3-6 SCG K)
Rd.Erl. vom 25.06.2004 (45.22-12231/3-6 SCG K)
Rd.Erl. vom 07.04.2004 (45.22-12235/12-38-3)

Anlage: Abgestimmte Niederschrift vom 26.04.2005 (Arbeitsübersetzung)

Am 25. und 26.04.2005 hat eine Bund-Länder-Delegation in Berlin Expertengespräche mit UNMIK über die Wiederaufnahme der Rückführung bestimmter Minderheiten in das Kosovo geführt. Wesentliches Ergebnis dieser Gespräche ist, dass die Bundesrepublik Deutschland ab sofort mit der Wiederaufnahme der Rückführungen von Ashkali und Ägyptern beginnen kann. Es können zunächst bundesweit 300 Ashkali bzw. Ägypter aus dem Kosovo zur Rückführung angemeldet werden. Ab Juli 2005 kann die Zahl der Anmeldungen auf 500 Personen angehoben werden, und ab Januar 2006 kann mit dem Wegfall der zahlenmäßigen Beschränkungen gerechnet werden. Die Rückführung von Ashkali und Ägyptern soll mit einer Frist von 40 Tagen vor dem geplanten Rückkehrtermin angekün-

digiert werden. Sofern UNMIK nicht spätestens 7 Tage vor dem geplanten Rückkehrtermin begründete Bedenken gegen die Rückführung mitteilt, kann sie durchgeführt werden.

Ashkali und Ägypter, die bis zu den März-Unruhen im Jahr 2004 UNMIK zur Rückführung angekün-

Allgemein gilt, dass alle Personen, gegen deren Rückführung UNMIK keine Bedenken erhoben hat und die aus tatsächlichen Gründen nicht zurückgeführt werden konnten, im Rahmen der bereits geplanten Rückführungsflüge ohne erneutes Prüfverfahren durch UNMIK zurückgeführt werden können.

Darüber hinaus ist der Einstieg in den Rückführungsprozess von Angehörigen der Roma gelungen. In den Monaten Juli bis September 2005 wird UNMIK die Rücknahme von bundesweit zunächst 70 Roma-Straftätern prüfen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens zwei Jahren verurteilt worden und nicht schutzbedürftig sind. Ab September 2005 sind eine Erhöhung der Anzahl sowie die Ausweitung des Personenkreises beabsichtigt. Anmeldungen erfolgen –wie bisher auch– über das Niedersächsische Landeskriminalamt. Die Rahmenbedingungen sind die gleichen wie für die Rückführung von Ashkali und Ägyptern.

Die Frage der „Übermittlung relevanter Informationen zum Gesundheitszustand der zur Rückführung vorgesehenen Person“ wurde kontrovers diskutiert. Die deutsche Seite hat UNMIK unmissverständlich verdeutlicht, zu welchem immensen Arbeitsaufwand die zahlreichen, häufig erst kurz vor dem Flugtermin erreichenden UNMIK-Nachfragen bei den deutschen Behörden führen. Dieser erhebliche Verwaltungsaufwand sei ein großes Ärgernis, selbst wenn es im Ergebnis nur zu vergleichsweise wenigen endgültigen Ablehnungen durch UNMIK komme. Der zwischen beiden Seiten bestehende grundlegende Dissens konnte allerdings auch im Rahmen dieser Expertengespräche nicht ausgeräumt werden.

Der deutsche Standpunkt, wonach es sich bei dieser Praxis um einen zusätzlichen „Service“ handelt, um UNMIK die Vorbereitung auf Rückführungen zu erleichtern, wurde zurückgewiesen. UNMIK betonte unter Berufung auf das ihr durch die Internationale Staatengemeinschaft erteilte Mandat für das Kosovo wiederholt die Wichtigkeit dieser zusätzlichen Informationen und ließ durchblicken, dass eine Beendigung dieser Verfahrensweise durch Deutschland zu erheblichen Schwierigkeiten bei künftigen Rückführungen (z.B. Landverbote für Rückführungsflüge) führen könnte. Es wird deshalb weiterer

Gespräche bedürfen, um in dieser für die deutsche Seite sehr wichtigen Verfahrensfrage Verbesserungen zu erreichen.

Auf Nachfrage der deutschen Delegation versicherte UNMIK erneut, dass von dort keine Fluglisten, Flugtermine oder sonstige Hinweise an rückzuführende Personen, deren Anwälte bzw. Interessensvertreter oder andere Dritte weitergegeben werden. Eine solche Verfahrensweise würde gegen die UNMIK-Vorschriften verstoßen und demzufolge auch konsequent geahndet werden. Man bat um eine klare Präzisierung solcher Vorwürfe, um interne Untersuchungen einleiten zu können. Sollten Ihnen derartige Fälle konkret bekannt werden, bitte ich um die Vorlage eines Berichts.

Ich bitte, dem Landeskriminalamt Niedersachsen Rückführungsersuchen so schnell wie möglich vorzulegen. Dort wird ein Vorlauf von sieben Tagen für die Anmeldung im Rahmen der 40-tägigen Frist benötigt. Bei Roma-Straftätern sind Kopien der Strafurteile (nur Tenor) beizufügen. Ferner –im Hinblick auf die geforderte „fehlende Schutzbedürftigkeit“– Hinweise zu eventuellen Krankheiten oder sonstigen Besonderheiten. Es ist besonders wichtig, den Einstieg in die Rückführung von Roma nicht durch die Anmeldung problematischer Fälle zu belasten.

Im Auftrage

Middelbeck